Ing.-Büro
für Garten- und Landschaftsplanung
I N G R I D R I E T M A N N
Siegburger Str. 243a
53 639 Königswinter

Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27
e-mail: info@buero-rietmann.de

Landschaftspflegerische Kurzaussage

zum Eingriff in Natur und Landschaft

Abgrenzungssatzung Hennef (Sieg) –
Mittelscheid, S 12.4 - 2. Änderung
(Bereich ‚Mertener Straße')

Aufgestellt: Juli - September 2013
HEMV_Abgrenzungssatzung_Mittelscheid_KurzLBP_4.doc
Aktueller Stand: 10. September 2013

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 3
1.1. Darstellung des Planvorhabens 3
1.2. Lage des Plangebietes 3
1.3. Methode 4
1.4. Übergeordnete Planungsvorgaben, Schutzgebietsausweisungen 4
2. Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse der betroffenen Schutzgüter 4
2.1. Ist-Zustand im Plangebiet (Reale Vegetation) 4
2.2. Soll-Zustand Plangebiet 4
2.3. Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter 5
3. Vermeidung, Minderung und Kompensation 6
3.1. Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 6
3.2. Ersatzmaßnahmen 7
3.3. Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen 8
4. Eingriff- Ausgleichbilanzierung 9
4.1. Ökologischer Wert – Ist-Zustand 9
4.1.1. Wertpunktermittlung Biotoptypen Ist-Zustand 9
4.1.2. Biotopwertermittlung Ist-Zustand im Plangebiet 9
4.2. Ökologischer Wert – Soll-Zustand 9
4.2.1. Wertpunktermittlung Biotoptypen Soll-Zustand 9
4.2.2. Biotopwertermittlung Soll-Zustand im Plangebiet 10
4.3. Ermittlung der Ausgleichbarkeit (Gegenüberstellung Ist- und Soll-Zustand) 10
4.4. Kompensationsbewertung (Ausgleich und Ersatz) 10
4.4.1. Wertpunktermittlung Biotoptypen Ersatz 10
4.4.2. Biotopwertermittlung Ausgleich/Ersatz 10
5. Abschlussbetrachtung 11
6. Verfasser und Urheberrecht 12
7. Kostenschätzung 12
8. Literaturhinweise 13
Schriften 13
Fachgutachten 13
Karten 13

TABELLEN & ABBILDUNGEN

Abb. 1: Lage des Plangebietes, Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000 3
Abb. 2: Lage der Ersatzfläche, Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte 7
Tab. 1: Biotopwertpunktermittlung, Ist-Zustand 9
Tab. 2: Biotopwertpunktermittlung, Soll-Zustand 9
Tab. 3: Biotopwertpunktermittlung, Ausgleich/Ersatz 10

ANHANG

Bestands- und Konfliktplan M 1:500
Maßnahmenplan M 1:500

1. Einleitung

1.1. Darstellung des Planvorhabens

Die Stadt Hennef ermöglicht mit der 2. Änderung der Abgrenzungsatzung Hennef-Mittelscheid (S 12.4) die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mittelscheid. Das Ingenieurbüro Rietmann wurde beauftragt für die Änderung der Abgrenzungssatzung eine Landschaftspflegerische Kurzaussage zu erarbeiten.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich in Hennef-Mittelscheid, am nordöstlichen Ortsausgang südlich der ‚Mertener Straße (Gemarkung Süchterscheid, Flur 36, Teilflächen der Flurstücke 183, 185 und 186). Hier ist die Erweiterung der Abgrenzungssatzung im Anschluss an einen als Mischgebiet (MI) festgesetzten Bereich vorgesehen. Geplant ist eine Gemischte Baufläche (MI) auszuweisen. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches der Satzungserweiterung beträgt insgesamt ca. 0,3 ha.

Ziel der Ergänzungssatzung ist es, die Änderungsbereiche als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen, um so das Bauen auf einfachem, schnellem Weg zu ermöglichen und die Baurechte dauerhaft zu sichern. Die Satzung schafft die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

Der Änderungsbereich ‚Mertener Straße' wird zurzeit im östlichen Bereich durch einen Garten mit größerem Gehölzbestand geprägt. Der südliche Bereich ist asphaltiert und dient als Lagerplatz des angrenzenden Gewerbebetriebes.

Da es sich bei der Fläche der Änderungsatzung um bisherige Außenbereichsflächen (§ 35 BauGB) handelt, gilt das Vorhaben gemäß § 14 BNatSchG als Eingriff in Natur und Landschaft, welcher durch einen Landschaftspflegerischen Begleitplan zu bewerten ist. Durch die Baumaßnahmen verändert sich die Gestalt des Planungsgebietes. Dadurch werden auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der betroffenen Flächen sowie die weiteren Landschaftsfaktoren verändert. Dieser Eingriff ist primär durch landschaftspflegerische Maßnahmen vor Ort oder, wenn nicht möglich, durch Maßnahmen an anderer Stelle auszugleichen.

1.2. Lage des Plangebietes

Abb. 1: Lage des Plangebietes, Topographische Karte, Maßstab 1 : 25.000

1.3. Methode

Das gewählte Bewertungsverfahren lehnt sich an die Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen nach D. Ludwig vom Januar 1991 an (Froelich und Sporbeck). Es beruht auf einem Punktebewertungssystem, in dem Einzelbewertungskriterien betrachtet werden:

- Natürlichkeit (N) — *bezogen auf die Dauer und die Intensität anthropogener Veränderungen*
- Wiederherstellbarkeit (W) — *Entwicklungsdauer von Ökosystemen*
- Gefährdungsgrad (G) — *Gefährdung eines Ökosystems (Indikatoren z.B. Rote-Liste-Arten)*
- Maturität (M) — *Reifegrad eines Ökosystems*
- Struktur und Artenvielfalt (SAV) — *Diversität eines Biotoptypes*
- Häufigkeit (H) — *Häufigkeit dieses Biotoptypes im Naturraum*
- Vollkommenheit (V) — *berücksichtigt die Vorbelastungen eines Biotoptypes*

Die Kriterien werden additiv verknüpft. Ein Biotoptyp kann maximal einen Biotopwert (BW) von 35 erreichen.

1.4. Übergeordnete Planungsvorgaben, Schutzgebietsausweisungen

- Im Regionalplan ist der Eingriffsbereich als ‚Allgemeiner Siedlungsbereich' dargestellt. Des Weiteren gilt die Freiraumfunktion ‚Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung'.
- Der Eingriffsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 9 ‚Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche'. Unmittelbar südöstlich der Ortslage Mittelscheid erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet ‚Uckerather Hochfläche' (L 2.2-4). Nordwestlich liegt das Landschaftsschutzgebiet ‚Siegtal-Hänge'(L 2.2-3). Das Naturschutzgebiet ‚Siegtalhänge' (N 2.1-21) grenzt ebenfalls nordwestlich an die Ortslage heran. Der Eingriffsbereich liegt zu geringen Teilen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ‚Uckerather Hochfläche'.
- Die Siefen nordwestlich der Ortslage sind sowohl als Biotopkatasterfläche ‚Siegtal zwischen Lauthausen und Merten' (BK-5209-058) als auch als Biotopverbundfläche ‚Naturnahe südliche Siegzuflüsse und Sieghangwälder' (VB-K-5210-004) ausgewiesen.
- Für den Eingriffsbereich liegen keine weiteren Schutzgebietsausweisungen vor.

2. Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse der betroffenen Schutzgüter

2.1. Ist-Zustand im Plangebiet (Reale Vegetation)

Die nachstehend aufgeführten Biotopstrukturen sind in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen" nach D. Ludwig (FROELICH + SPORBECK, 1991) abgegrenzt worden. Für den Eingriffsbereich gilt der Naturraum 5 (Paläozoisches Bergland, submontan).

Der Änderungsbereich ‚Mertener Straße' umfasst eine Gartenfläche (**HJ6**) mit Gebäuden (**HY1**) sowie einen Teilbereich des Dachdeckerbetriebes der als Lagerfläche (**HY1**) genutzt wird. Die Gartenfläche weist größere Einzelbäume (z.B. Hainbuchen) auf.

2.2. Soll-Zustand Plangebiet

Die Änderungssatzung schafft die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Eingriffsfläche, die sich aktuell noch im Außenbereich befinden. Die Entwicklung der Fläche muss durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt sein. Es ergeben sich daher folgende Veränderungen.

Angrenzend an den Änderungsbereich besteht ein Dachdeckerbetrieb, der den Bau einer neuen Lagerhalle plant. Dafür ist die Erweiterung der Abgrenzungssatzung notwendig. Der Änderungsbereich umfasst weiterhin Wohngebäude und Gartenflächen. Die gesamte Fläche wird daher als ‚Mischgebiet' eingestuft. Nach§ 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird für ein ‚Mischge-

biet‘ eine GRZ von 0,6 angenommen. 60 % des Änderungsbereiches können daher künftig vollständig versiegelt (**HY1**) werden. Die verbleibenden 40 % bleiben als Gartenflächen mit größerem Gehölzbestand (**HJ6**) erhalten.

2.3. Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Boden und Wasserhaushalt

Die mit der Planung einhergehende Umgestaltung und Bebauung führt u.a. zu folgenden Neubelastungen des Bodens:

- Im Zuge der geplanten Bebauung kommt es zu einer Zunahme des Versiegelungsgrades innerhalb des Änderungsbereiches und infolgedessen zu einem Verlust an offener Bodenfläche. Bodenaufschüttungen und -austausch werden erfolgen. Der damit einhergehende Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, wie Lebensraum- und Regelungsfunktion (Filter-, Puffer-, Transformator-, Speicherfunktion) führt zu erheblichen Bodenbeeinträchtigungen.
- Die Böden vor Ort erleiden durch die Bauaktivitäten (z.B. Einsatz schwerer Maschinen) eine Veränderung des Bodengefüges sowie des Bodenwasser- und Lufthaushaltes durch Bodenverdichtung. Im Zuge der Bebauung wird bodenfremdes Material (Bauwerke, Schotter, Füllmaterial etc.) eingebracht. Zudem kann aus der baulichen Nutzung eine Zunahme von Einträgen resultieren.

Generell ist eine Neuversiegelung und Verdichtung von Fläche für das Schutzgut Boden immer negativ zu bewerten und führt zu einer Belastung des Naturhaushaltes, da Boden vielfältige Funktionen übernimmt, zu den Lebensgrundlagen des Menschen gehört und sich nur sehr langsam erneuert.

Fauna

Um eine mögliche vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten feststellen zu können, wurde das Lebensraumpotenzial des 2. Änderungsbereiches und dessen Umfeldes für artenschutzrechtlich relevante Arten im Rahmen einer „Artenschutzfachlichen Kurzeinschätzung“ durch das BÜRO FÜR FAUNISTIK (2012) überprüft. Keine der für das Messtischblatt 5210 genannten planungsrelevanten Arten (8 Fledermausarten, die Haselmaus, 15 Vogelarten, 2 Amphibien und 2 Reptilien) findet in dem Änderungsbereich geeignete artspezifische Habitate. Einige Arten könnten im Eingriffsbereich als Nahrungsgäste auftreten. Alte Nester oder andere Nistmöglichkeiten der Arten wurden jedoch nicht festgestellt. Die potenziellen Nahrungshabitate im Änderungsbereich haben keine essentielle Bedeutung für die lokalen Populationen der planungsrelevanten Arten.

Die Gehölze innerhalb des Änderungsbereiches bieten ubiquitären, nicht planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) geeigneten Lebensraum. Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) … zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen bei einer geplanten Baufeldfreimachung Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeiten erfolgen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.

3. Vermeidung, Minderung und Kompensation

3.1. Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffswirkungen sind zu berücksichtigen:

Schutzgut Boden / Wasser:

1. Das notwendige Einbringen von nicht autochthonem Bodenmaterial (inkl. Sand) ist so gering wie möglich zu halten.
2. Aushubmassen (verdrängter Boden incl. Schutzmantel) sind auf eine kontrollierte Erddeponie zu verbringen. Nach Maßgabe der einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften ist abzufahrender Boden nachweispflichtig.
3. Baumaterialien sind zur Verhinderung großflächiger Einträge von Schadstoffen auf befestigtem Untergrund (Lagerplatte oder mit Geotextil abgedeckte Fläche) zentral zu lagern.
4. Der sorgsame Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) ist festzuschreiben.
5. Anfallendes Baugrubenwasser möglichst diffus auf angrenzende Bereiche mit Hilfe von Drainagerohren verteilen und versickern lassen.
6. Das Verbrennen von überflüssigen Baumaterialien und Rückständen ist gegen Strafandrohung untersagt.

Schutzgut Flora / Fauna / Landschaftsbild:

7. Die Flächeninanspruchnahme ist bei der Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten.
8. Die im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen notwendigen Baumfällarbeiten bzw. Maßnahmen zur Baufeldräumung sind auf ein baulich unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und sind aufgrund des Brut- und Niststättenschutzes in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. durchzuführen.
9. Schutz vorhandener angrenzender Gehölzbestände nach DIN 18 920 (Es muss ein geeigneter Abstand vom Wurzelteller vorhandener angrenzender Bäume und Sträucher eingehalten sowie der Kronenbereich betroffener Pflanzen geschont werden.), Des Weiteren gelten: ZTV-Baumpflege (Richtlinien zum Ausbau von Straßen), RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).
10. Grundsätzlich muss vor Beginn der Bauarbeiten an tangierten Bäumen ein fachgerechtes Aufbinden im Kronenbereich (nur in Facharbeit) erfolgen, damit keine Schäden an den Pflanzen entstehen können. Sollten dennoch Schäden im Kronenbereich auftreten, sind diese fachgerecht zu versorgen, um ein Eindringen von Keimen und Schädlingen zu verhindern.
11. Ggf. ist bei Großgehölzen ein Stammschutz zu erstellen und während der gesamten Bauzeit vorzuhalten, d.h. Anbringen vor Beginn und Entfernen erst nach Abschluss der Bauarbeiten. Stammschutz: Bäume erst mit Vlies umwickeln, ein Dränrohr herumlegen und anschließend Schwartenholz 1,5 – 2,3 cm stark vollständig oder an den potenziell gefährdeten Stellen um die Bäume herum befestigen (Festbinden). Das zu verwendende Holz muss unbehandelt sein (-> spätere Entsorgung).
12. Ist in Einzelfällen das Entfernen von Baumwurzeln erforderlich, haben Schnitt und Versorgung durch einen Fachmann zu erfolgen. Bleiben die in diesen Bereichen auszuhebenden Baugruben über einen längeren Zeitraum offen, sind die Wurzeln durch ein stets feucht zu haltendes Geotextil abzudecken um Pflanzenschäden zu verhindern (Austrocknung, Eindringen von Schädlingen).
13. Beachtung der Auflagen der DIN 18915 hinsichtlich des Bodens als Pflanzenstandort.
14. Lärmgedämpfte Baumaschinen sollten bevorzugt eingesetzt werden.

Die aufgeführten Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind als verbindliche Bestandteile in die Ausführungsplanung und die zu erstellenden Ausschreibungen aufzunehmen. Im

Übrigen wird auf die **Vorschriften gemäß DIN 18920** verwiesen, die ebenfalls als verbindlich gelten und entsprechend in die Ausführungsplanung und Ausschreibungen aufzunehmen sind.

3.2. Ersatzmaßnahmen

Als Kompensationsmaßnahme für die Erweiterung der Abgrenzungssatzung Hennef-Mittelscheid ist südlich des Plangebietes auf der Parzelle Nr. 184 (Gemarkung Süchterscheid, Flur 36) die Pflanzung von 9 Obstbäumen vorgesehen.

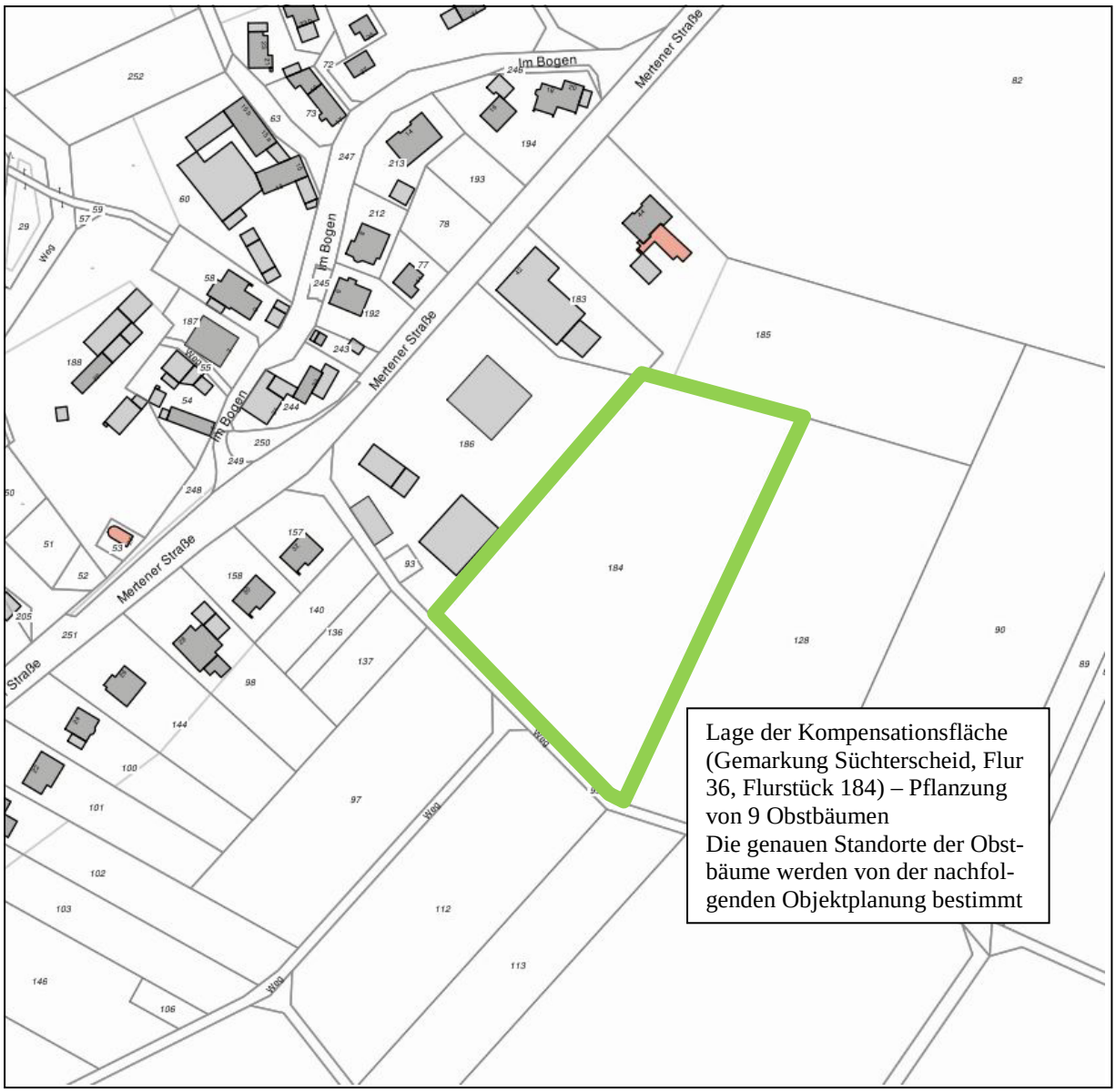

Abb. 2: Lage der Ersatzfläche, Ausschnitt aus der Liegenschaftskarte

Die Maßnahme ist folgendermaßen umzusetzen:

Pflanzung von 9 Obstbäumen (BF51)

Es sind 9 Obstbäume zu pflanzen. Die Baumstandorte sind von der nachfolgenden Objektplanung festzulegen. Die Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen und folgenden Listen zu entnehmen.

Wildobstgehölze:

Pflanzenqualität: H. 3xv. STU 12-14 cm

Malus sylvestris	Holz-Apfelbaum
Mespilus germanica	Deutsche Mispel
Prunus mahaleb	Weichselkirsche
Pyrus communis	Holzbirne
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus torminalis	Elsbeere

Obstgehölze:

Pflanzenqualität: H., Kronenansatz 1,80 m, 3xv. STU 10-12 cm

Äpfel: Rote Sternrenette, Rheinischer Krummstiel, Rheinischer Winterrhambour, Rheinischer Bohnapfel, Rheinische Schafsnase, Goldparmäne (gute Bestäubersorte), Schöner von Boskop (alte Boskopsorte), Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Geheimrat Dr. Oldenburg, rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)
Birnen: Alexander Lukas, Köstliche von Charneau, Gute Graue, Petersbirne, Gute Luise

Durch eine entsprechende sach- und fachgerechte Pflege sind die Bäume dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern. Bei der Pflanzung sind sie aus Gründen der Standsicherheit mit einer Dreibockanlage zu versehen. Die Baumbindung ist in regelmäßigen Abschnitten zu überprüfen. Um Fraßschäden an Krone und Stamm zu unterbinden sind entsprechende Stammschutzmaßnahmen anzubringen.

Sämtliche Obstbäume bedürfen nach der fachgerechten Pflanzung folgender Pflege:

- jährlicher Erziehungsschnitt zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüstes incl. Binden und Spreitzen, regelmäßige Kontrolle der Baumanbindungen für die ersten 3 Jahre nach der Pflanzung, Wundschlussbehandlung, Entfernung des Schnittgutes, Kontrolle der Bäume auf Krankheits- und Schädlingsbefall, Abhilfe nur durch biologische und biotechnische Maßnahmen
- regelmäßige Pflege- und Erhaltungsschnitte.

3.3. Zeitlicher Ablauf der Maßnahmen

Die Wiederherstellungsmaßnahmen im Eingriffsbereich gehören zur Umsetzung des Bauvorhabens und sind deshalb zeitnah nach Abschluss der Bautätigkeiten durchzuführen. Die Pflanzung der Obstbäume soll in der Vegetationsperiode nach Beschluss der 2. Änderung der Abgrenzungssatzung Mittelscheid, S 12.4 erfolgen .

4. Eingriff- Ausgleichbilanzierung

Die unvermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt durch das Bauvorhaben sind gemäß BNatSchG durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Diese sind so zu wählen, dass nach ihrer Beendigung keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild wieder hergestellt oder neu gestaltet ist.

4.1. Ökologischer Wert – Ist-Zustand

4.1.1. Wertpunktermittlung Biotoptypen Ist-Zustand

Für den Eingriffsbereich gilt der Naturraum 5 – palaeozoisches Bergland, submontan.

Biotop		N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopwert BW
HJ 6	Gärten mit größerem Gehölzbestand	1	2	1	3	3	1	2	13
HY 1	Straßen- Wege-, Platz- und Gebäudeflächen, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	0

N	Wertzahl des Natürlichkeitsgrades	V	Wertzahl der Vollkommenheit
W	Wertzahl der Wiederherstellbarkeit	SAV	Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt
G	Wertzahl des Gefährdungsgrades	BW	Biotopwert gesamt
M	Wertzahl der Maturität	N	nicht ausgleichbarer Biotoptyp in diesem Landschaftsraum
H	Wertzahl der Häufigkeit		

Tab. 1: Biotopwertpunktermittlung, Ist-Zustand

4.1.2. Biotopwertermittlung Ist-Zustand im Plangebiet

Biotoptyp	Biotoptypen-Code	Biotopwert [1]	Fläche m² [2]	Produkt BW [1] x [2]
Gärten mit größerem Gehölzbestand	HJ6	13	1.394	18.122
Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudeflächen, versiegelt	HY1	0	1.610	0
Summe Biotopwert Ist-Zustand			3.004	**18.122**

Der Biotopwert des Änderungsbereiches ‚Mertener Straße' beläuft sich vor Inanspruchnahme durch die geplanten Baumaßnahmen auf 18.122 BW-Punkte.

4.2. Ökologischer Wert – Soll-Zustand

4.2.1. Wertpunktermittlung Biotoptypen Soll-Zustand

Für den Eingriffsbereich gilt der Naturraum 5 – palaeozoisches Bergland, submontan.

Biotop		N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopwert BW
HJ 6	Gärten mit größerem Gehölzbestand	1	2	1	3	3	1	2	13
HY 1	Straßen- Wege-, Platz- und Gebäudeflächen, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	0

N	Wertzahl des Natürlichkeitsgrades	V	Wertzahl der Vollkommenheit
W	Wertzahl der Wiederherstellbarkeit	SAV	Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt
G	Wertzahl des Gefährdungsgrades	BW	Biotopwert gesamt
M	Wertzahl der Maturität	N	nicht ausgleichbarer Biotoptyp in diesem Landschaftsraum
H	Wertzahl der Häufigkeit		

Tab. 2: Biotopwertpunktermittlung, Soll-Zustand

4.2.2. Biotopwertermittlung Soll-Zustand im Plangebiet

Biotoptyp	Biotoptypen-Code	Biotopwert [1]	Fläche m² [2]	Produkt BW [1] x [2]
Gärten mit größerem Gehölzbestand	HJ6	13	1.202	15.626
Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudeflächen, versiegelt	HY1	0	1.802	0
Summe Biotopwert Soll-Zustand			3.004	**15.626**

Der Biotopwert des Änderungsbereiches ‚Mertener Straße' beläuft sich nach Realisierung der geplanten Baumaßnahmen auf 15.626 BW-Punkte.

4.3. Ermittlung der Ausgleichbarkeit (Gegenüberstellung Ist- und Soll-Zustand)

Summe Ist-Zustand 'Mertener Straße'	**18.122**	**BW**
Summe Soll-Zustand 'Mertener Straße'	**15.626**	**BW**
Kompensationsbedarf 'Mertener Straße'	**2.496**	**BW**

Durch die Gegenüberstellung des Ist-Zustandes des Änderungsbereiches ‚Mertener Straße' und dem Soll-Zustand nach Realisierung der Baumaßnahme wird ersichtlich, dass ein Kompensationsbedarf von 2.496 BW-Punkten entsteht, der anderweitig auszugleichen ist.

4.4. Kompensationsbewertung (Ausgleich und Ersatz)

4.4.1. Wertpunktermittlung Biotoptypen Ersatz

Für den Kompensationsbereich gilt der Naturraum 5 – palaeozoisches Bergland, submontan.

Biotop		N	W	G	M	SAV	H	V	Biotopwert BW
BF 51	Obstbäume mit geringem Baumholz	1	2	2	3	2	1	2	13

N	Wertzahl des Natürlichkeitsgrades	V	Wertzahl der Vollkommenheit
W	Wertzahl der Wiederherstellbarkeit	SAV	Wertzahl der Struktur und Artenvielfalt
G	Wertzahl des Gefährdungsgrades	BW	Biotopwert gesamt
M	Wertzahl der Maturität	N	nicht ausgleichbarer Biotoptyp in diesem Landschaftsraum
H	Wertzahl der Häufigkeit		

Tab. 3: Biotopwertpunktermittlung, Ausgleich/Ersatz

4.4.2. Biotopwertermittlung Ausgleich/Ersatz

Biotoptyp	Biotoptypen-Code	Biotopwert [1]	Fläche m² [2]	Produkt BW [1] x [2]
Obstbaum mit geringem Baumholz	BF51	12	225*	2.700
Biotopwert Ausgleichsmaßnahme			225	**2.700**

*Bäume werden überständig gerechnet, Flächenansatz pro Baum 25 m²

Insgesamt erfolgt durch die vorgesehene Kompensationsmaßnahme eine Aufwertung von **2.700 BW-Punkten**.

Biotopwertgewinn Ausgleichsmaßnahme	2.700	BW
Kompensationsbedarf	2.496	BW
Überschuss	**204**	**BW**

Aus der Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass der Eingriff zu 100 % im näheren Umfeld des Plangebietes kompensiert werden kann. Es verbleibt ein Biotopwertüberschuss von 204 Biotopwertpunkten.

5. Abschlussbetrachtung

Die Stadt Hennef plant mit der 2. Änderung der Abgrenzungsatzung Hennef-Mittelscheid (S 12.4) die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Mittelscheid zu ermöglichen. Geplant ist im Änderungsbereich ‚Mertener Straße' die Errichtung einer Lagerhalle angrenzend an einen bestehenden Gewerbebetrieb.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung befindet sich in Hennef-Mittelscheid, am nordöstlichen Ortsausgang südlich der ‚Mertener Straße'. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 183,185 und 186 (Gemarkung Süchterscheid, Flur 36). Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches der Satzungserweiterung beträgt insgesamt ca. 0,3 ha.

Der Änderungsbereich ‚Mertener Straße' wird zurzeit im östlichen Abschnitt durch einen Garten mit größerem Gehölzbestand geprägt. Der südliche Bereich ist asphaltiert und dient als Lagerplatz des angrenzenden Gewerbebetriebes.

Das vorgelegte Gutachten ist in Auftrag gegeben worden, um die Eingriffe im Zusammenhang mit der gültigen Natur- und Landschaftsgesetzgebung zu untersuchen. Es entsteht ein Kompensationsbedarf von insgesamt 2.496 BW-Punkten für den Bereich ‚Mertener Straße'. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, die Pflanzung von 9 Obstbäumen südlich der Erweiterungsfläche, kann der Eingriff zu 100% ausgeglichen werden.

Zur Minimierung und Vermeidung werden verschiedene Maßnahmen im Eingriffsbereich aufgezeigt. Durch die Baumaßnahme treten bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung) keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auf.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei strikter Einhaltung der landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit den vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zu erwartenden Eingriffe zu keiner erheblichen und nachhaltigen Schädigung des Naturhaushaltes führen werden.

6. Verfasser und Urheberrecht

Dieser Landschaftspflegerische Begleitplan ist durch das
Ing.-Büro für Garten und Landschaftsplanung
Ingrid Rietmann
Siegburger Str. 243a
53639 Königswinter - Uthweiler
als Verfasser erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:
Rietmann, I.
Landschaftspflegerischer Kurzbeitrag
zum Eingriff in Natur und Landschaft
Erweiterung Abgrenzungssatzung Ortslage Mittelscheid in Hennef
Verfasser: Dipl.-Ing. I. Rietmann, 53639 Königswinter

Bearbeitet: Dipl. Landschaftsökologin K. Brandt
Dipl. Ing. (FH) Landschaftsarchitektur M. Kreutzberg

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, im September 2013

7. Kostenschätzung

Ermittlung der Kosten für die Ausgleichsmaßnahme

		EP	GP
9 St.	**Obstbäume pflanzen (BF 51)** Obstbäume H. 2 x v. STU 10-12 cm liefern und fachgerecht pflanzen, incl. Dreibockanlage und Wildverbissschutz	250,00 €	2.250,00 €
Gesamtsumme Kosten Netto			***2.250,00 €***
19 % MwSt.			427,50 €
Summe Kosten Brutto			**2.677,50 €**

8. Literaturhinweise

Schriften

FROELICH + SPORBECK (Hrsg.) (1991): Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, nach D. Ludwig, Bochum, 48 S.

LUDWIG, D. (1991): Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen bei Eingriffen in die Biotopfunktion, Bochum

UMWR: UMWELTRECHT (2001): Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Schutz der Umwelt, 13. Auflage, Stand 15. Oktober 2000, Beck-Texte im dtv, München, 949 S.

Fachgutachten

HÖLLER, MECHTHILD (2012): Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP –Stufe I) im Rahmen der Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid S 12.4, Leverkusen, 8 S.

Karten

TOPOGRAPHISCHE KARTE (1991): Blatt 5210 Eitorf, Maßstab 1:25.000, Landesvermessungsamt NRW, Bonn.

INFORMATIONSSYSTEM BODENKARTE NRW (2006): Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Maßstab 1 : 50.000, Geologischer Dienst NRW, Krefeld